



Das Parlament der Tschechischen Republik

DAS ABGEORDNETENHAUS



„Die Tschechische Republik ist ein auf der Achtung der Menschen- und Bürgerrechte und Freiheiten beruhender souveräner, einheitlicher und demokratischer Rechtsstaat.“ (Artikel 1 der Verfassung der Tschechischen Republik)

Das Staatsoberhaupt ist der Präsident, der mit der Regierung die Exekutive bildet. Die gesetzgebende Gewalt obliegt dem Zweikammerparlament, das aus dem Abgeordnetenhaus und dem Senat besteht. Die Tschechische Republik ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union und der NATO.

Das Parlament im Verfassungssystem der Tschechischen Republik

Das Verfassungssystem der Tschechischen Republik geht vom Prinzip der parlamentarischen Regierungsform in dem Modell des rationalisierten Parlamentarismus aus.

Das Parlament wird als Organ definiert, das sich aus Repräsentanten des Volkes zusammensetzt, aus allgemeinen Wahlen hervorgegangen und mit einer verfassungs- und gesetzgebenden Kompetenz ausgestattet ist. Das tschechische Parlament besteht aus zwei Kammern – dem Abgeordnetenhaus und dem Senat. Das Abgeordnetenhaus (das sog. Unterhaus oder auch Erste Kammer) verfügt über einige Befugnisse, über die hingegen der Senat nicht verfügt. Die Regierung kann nur vom Abgeordnetenhaus zur Rechenschaft gezogen werden. Nur das Abgeordnetenhaus spricht der Regierung das Vertrauen oder das Misstrauen aus. Nur die Abgeordneten besitzen das Recht, die Regierungsmi-

glieder zu interpellieren. Nur das Abgeordnetenhaus verabschiedet alljährlich den Staatshaushalt. Das Abgeordnetenhaus kann ebenso mit einer absoluten Mehrheit seiner Mitglieder eine abgelehnte oder veränderte Stellungnahme zu einem behandelten Gesetzesentwurf überstimmen. Dagegen spielt der Senat z.B. eine außerordentliche Rolle in der Zeit, in der das Abgeordnetenhaus aufgelöst ist. In so einem Fall trifft der Senat gesetzliche Maßnahmen in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und die die Verabschiedung eines Gesetzes erfordern würden. Das Abgeordnetenhaus und der Senat haben beinahe gleichwertige Befugnisse bei der Verabschiedung von Verfassungsänderungen und bei der Ratifizierung von internationalen Verträgen. Der Präsident der Republik legt seinen Eid bei einer gemeinsamen Sitzung des Abgeordnetenhauses und des Senats ab.

- 1) Abgeordnetenhaus des Parlaments der Tschechischen Republik
- 2) Senat des Parlaments der Tschechischen Republik
- 3) Regierungsamt der Tschechischen Republik
- 4) Prager Burg; der Sitz des Präsidenten der Tschechischen Republik



Meilensteine in der Entwicklung des tschechischen Parlamentarismus

- 1848 – Erste Wahlen zu Vertretungsorganen in den Böhmischen Ländern
- 1861 – In Prag beginnt der aus Wahlen hervorgegangene Böhmisches Landtag seine Sitzung
- 1907 – Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts für die Parlamentswahlen
- 1918 – die Entstehung der Tschechoslowakischen Republik - Konstituierung der revolutionären Nationalversammlung
- 1920 – Verabschiedung der Verfassung der Tschechoslowakischen Republik
- 1939 – Ausrufung des Protektorats Böhmen und Mähren - Auflösung der Nationalversammlung
- 1948 – Machtübernahme durch die kommunistische Partei
- 1968 – Föderalisierung der Tschechoslowakei - Errichtung der Föderalversammlung und der Nationalräte
- 1989 – Samtene Revolution (Ende des kommunistischen Regimes)
- 1993 – Entstehung der selbständigen Tschechischen Republik

Das Abgeordnetenmandat

Das Mandat des Abgeordneten besteht aus Rechten und Pflichten, über die das Mitglied des Abgeordnetenhauses verfügt. Das Abgeordnetenmandat hat den Charakter eines sog. freien Mandats. Darunter versteht man, dass der Abgeordnete bei Abstimmungen nur an sein Wissen und Gewissen gebunden ist. Das Mandat entsteht im Augenblick der Wahl und erlischt

mit dem Ende der Legislaturperiode bzw. mit dem Rücktritt oder Tod des Abgeordneten. Jeder Abgeordnete ist verpflichtet, einen vorgeschriebenen Eid abzulegen, der wie folgt lautet: „Ich gelobe der Tschechischen Republik Treue. Ich gelobe, dass ich ihre Verfassung und ihre Gesetze einhalten werde. Ich gelobe bei meiner Ehre, dass ich mein Mandat im Interesse des gesamten Volkes und nach bestem Wissen und Gewissen ausüben werde.“ (Art. 23 der Verfassung).

Ein Bestandteil des Mandats ist auch die sog. Abgeordnetenimmunität, d.h. die Herausnahme eines Parlamentsmitglieds aus dem allgemeinen Sanktionsregime, um die Unabhängigkeit der Entscheidungen der legislativen Organe sicherzustellen. Die Verfassung unterscheidet zwei Formen der Abgeordnetenimmunität. Die erste ist die Immunität, die sich auf die Äußerungen und Abstimmungen auf Parlamentsboden bezieht. Parlamentsmitglieder kann wegen seiner Äußerungen im Abgeordnetenhaus oder im Senat oder in ihren Organen nicht verfolgt werden. Der Abgeordnete unterliegt nur der Disziplinarbefugnis seiner Kammer. Die zweite Form der Immunität ist die allgemeine Befreiung von strafrechtlicher Verfolgung, bei der der Abgeordnete ohne Zustimmung des Abgeordnetenhauses nicht strafrechtlich verfolgt werden kann.

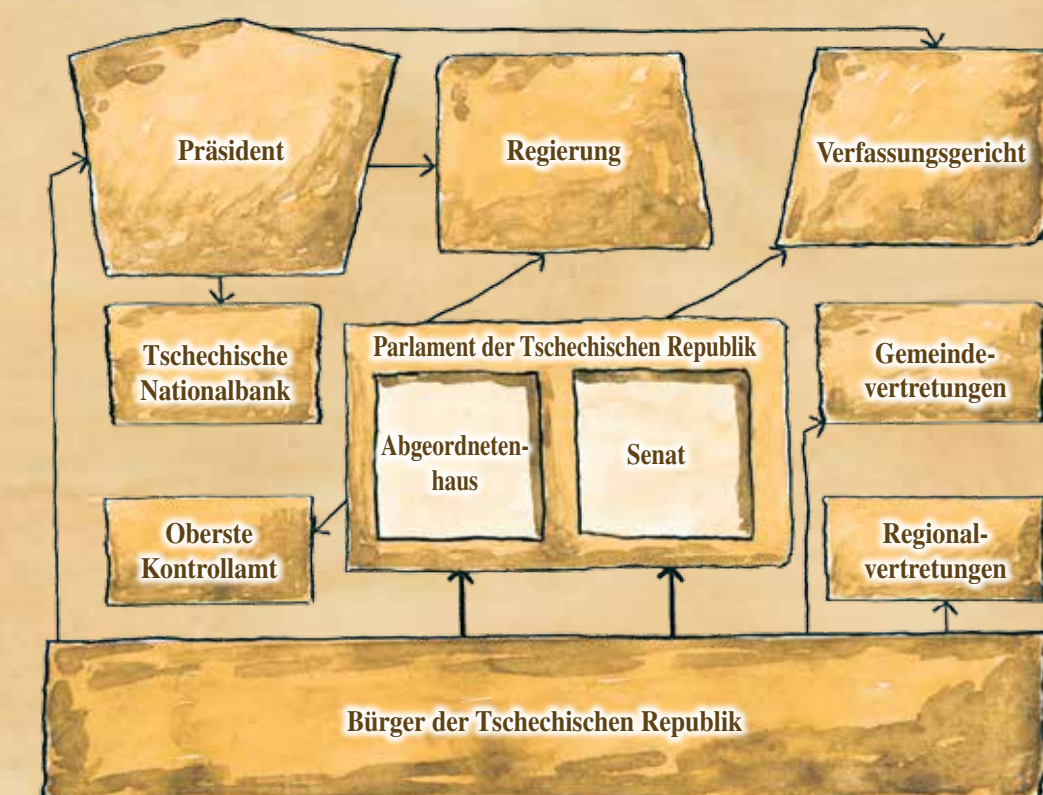


Sitzungssaal im Palais Thun – Verhandlungsort des heutigen Abgeordnetenhauses

Das Parlament der Tschechischen Republik

	Abgeordnetenhaus	Senat
Mitgliederzahl	200	81
Dauer des Mandats	4 Jahre	6 Jahre
Wahlssystem	Verhältnisswahlrecht (D'Hondt-Verfahren)	Mehrheitswahlrecht (zwei Wahlgänge)
Anzahl der Wahlbezirke	14	81
Passives Wahlrecht	Ab Vollendung des 21. Lebensjahres	Ab Vollendung des 40. Lebensjahres

Das Verfassungssystem der Tschechischen Republik



Wladislaw-Saal auf der Prager Burg – Inaugurationsort des Präsidenten